

# **Satzung über das Aufstellen von Gartenzwerge und die Entwicklung der Gartenzwergekultur in der Stadt Halle(Saale) (Gartenzwergeatzung)**

Gartenzwerge sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Kultur. Als Kulturhauptstadt des Landes Sachsen-Anhalt bekennt sich die Stadt Halle zu diesem wichtigen kulturellen Erbe und profiliert sich als Stadt der Gartenzwerge. Sie gibt sich deshalb die nachfolgende Satzung:

Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für die Pflege der Gartenzwergekultur in der Stadt Halle, insbesondere für das Aufstellen von Gartenzwerge auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in städtischen Gebäuden.

§ 1

Die Stadt Halle stellt an geeigneten Stellen in öffentlichen Parks und Grünanlagen Gartenzwerge auf. In besonderen Fällen kann die Aufstellung auch in öffentlichen Gebäuden und Kultureinrichtungen erfolgen.

§ 2

Bei der Aufstellung ist der Vielfalt der Gartenzwerge die notwendige Beachtung zu schenken. Die durch die Gartenzwerge dargestellten Berufe und Tätigkeiten sollen eine Beziehung zu den in der Nähe befindlichen Institutionen, Gebäuden usw. haben, wie z.B. Gartenzwerge mit Spaten – Tiefbauamt, Gartenzwerge mit Harke – Grünflächenamt, weiblicher Gartenzwerge mit Spinnrad – Cafe Weiberwirtschaft, älterer Gartenzwerge –Altersheim, Gartenzwerge mit Tabakpfeife – Friedhof usw.

§ 3

Der notwendige Bewegungsfreiraum für die Gartenzwerge ist zu gewährleisten, die Aufstellung in eng umzäunten Grundstücken ist zu vermeiden.

§ 4

Städtische Gartenzwerge dürfen Personen der Zeitgeschichte in der Regel nicht ähneln.

§ 5

Bei der Aufstellung von Gartenzwerge sind weibliche Gartenzwerge zu bevorzugen, wenn gleichwertige geeignete weibliche und männliche Gartenzwerge für einen bestimmten Standort zur Verfügung stehen.

§ 6

Vor dem Rathaus werden Gartenzwerge aufgestellt, die die Tätigkeiten der Beigeordneten darstellen sollen. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister wird durch einen Gartenzwerge mit Amtskette im Foyer des Rathshofes symbolisiert.

Für die Gestaltung dieser Gartenzwerge kooperiert die Stadtverwaltung mit der Hochschule für Kunst und Design.

§ 7

Gartenzwerge, die mehr als zehn Jahre in öffentlichen Grünanlagen Dienst getan haben, werden in den Ruhestand versetzt. Die Dienstzeit der Gartenzwerge, die die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und die Beigeordneten darstellen, ist an deren Amtsperiode gebunden. Sie können in einer Gartenzwergeanlage des Grünflächenamtes ihren Ruhestand genießen.

§ 8

Für das Aufstellen von Gartenzwerge in privaten Vorgärten gilt die Gartenzwergevorgartenverordnung. Gartenzwerge, die verordnungswidrig in Vorgärten aufgestellt und deshalb von der „Bewegung zur Befreiung von Gartenzwerge“ aus Vorgärten befreit wurden, können kostenlos in der Heide ausgesetzt werden. Das Grünflächenamt richtet dafür einen lärmgeschützten Bereich ein.

§ 9

Von bedeutenden städtischen Gartenzweigen werden Nachbildungen aus Wachs gefertigt, die nach dem Ableben der Gartenzweige in einem Gartenzweigwachskabinett des Stadtmuseums gezeigt werden.

#### § 10

Im Frühjahr findet jährlich ein Gartenzweifert statt. Dabei soll die ganze Breite der Gartenzweifertkultur deutlich werden. Alle städtischen Kultureinrichtungen richten dazu Ihre Programme darauf aus. Fliegende Händler mit einem Angebot von Gartenzweiferten werden bei der Standplatzvergabe bevorzugt.

#### § 11

An den Ausfallstraßen der Stadt Halle werden Gartenzweige mit halleschen Symbolen aufgestellt. Über die Aufnahme einer Gartenzweifertmütze in das städtische Wappen entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit.

#### § 12

Zwecks weitgehender Einbeziehung der halleschen Bevölkerung in die Profilierung der Stadt Halle als Stadt der Gartenzweige wird ein Gartenzweifertausschuss gebildet. Der Gartenzweifertausschuss berät die Stadtverwaltung und unterbreitet eigene Vorschläge zur umfassenden Entfaltung der Gartenzweifertkultur in Halle.

#### § 13

Alle bisher im öffentlichen Raum aufgestellten bzw. geplanten Kunstwerke einschl. Brunnenanlagen sind durch den Gartenzweifertausschuss auf ihren ideologischen Gartenzweifertgehalt zu überprüfen. Bei positiver Evaluierung dürfen diese Kunstwerke gleichberechtigt zu den Gartenzweiferten im öffentlichen Raum verbleiben bzw. aufgestellt werden.

#### § 14

Wer Gartenzweige beleidigt, verunreinigt, beschädigt oder entfernt, schädigt dem Ruf der Stadt Halle als Stadt der Gartenzweige und wird nach den einschlägigen Bestimmungen bestraft.

#### Sprachliche Gleichstellung der Gartenzweige

Gartenzweige sind entgegen verbreiteter Ansicht nicht geschlechtsneutral, es gibt weibliche und männliche Gartenzweige mit unterschiedlichen geschlechtlichen

Orientierungen, und das ist auch gut so. Die Stadt Halle widerspricht damit der Auffassung von Prof. Dr. Fritz Friedmann von der Internationalen Vereinigung zum Schutz der Gartenzweige (IVZSG), der in seinem wissenschaftlichen Grundlagenwerk „Zipfel auf! – Alles über Gartenzweige“ (Meier-Verlag Schaffhausen ISBN 3-85801-136-3) die Existenz von weiblichen Gartenzweiferten bestreitet.

In dieser Satzung werden alle Gartenzweige als Gartenzweige bezeichnet.